



Kirchenaustritt

Für die Erklärung eines Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft ist gesetzlich die öffentliche Beurkundung vorgeschrieben. Hierzu ist es erforderlich, dass Sie persönlich ins [Standesamt](#) der VGem. Offingen kommen.

Kontakt:

Verwaltungsgemeinschaft Offingen - Standesamt
Marktstr. 19
89362 Offingen

Ansprechpartner bei Fragen:
Frau Monika Hörmann
Tel. (08224) 969714
E-Mail: hoermann@offingen.de
Geschäftsstelle der VGem. Offingen, Marktstr. 19, 89362 Offingen

Öffnungszeiten Standesamt:

Montag/Donnerstag
14.00 – 18.00 Uhr

Zuständig für den Kirchenaustritt ist das Standesamt Ihres Haupt- oder Nebenwohnsitzes. Der Kirchenaustritt kann aber auch bei anderen Stellen, die öffentliche Beurkundungen vornehmen, erklärt werden, also auch bei den **Notaren** oder **Urkundsstellen der Amtsgerichte**, muss aber dann zur Wirksamkeit an das Standesamt des Wohnorts weitergeleitet werden.

Rechtlich wird der Kirchenaustritt am Tag der Erklärung, **steuerlich** mit Beginn des nächsten Monats wirksam.

Unterlagen und Angaben

Zur Beurkundung des Kirchenaustritts benötigen wir von Ihnen

- gültigen Personalausweis oder Reisepass
- genaue Angabe der Religionszugehörigkeit also z.B. römisch-katholisch, evangelisch-lutherisch
- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde bei verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Personen
- wenn möglich Taufurkunde

Gebühren

Der Kirchenaustritt ist gebührenpflichtig. Die Kosten betragen für:

Einzelpersonen

25 € Gebühr + Bescheinigung 10 €

Benachrichtigungen

Das Standesamt der VGem. Offingen benachrichtigt die betreffende Kirchengemeinschaft, das Meldeamt und das Finanzamt Günzburg vom Kirchenaustritt. Sie sollten jedoch **mit der Bescheinigung zum Finanzamt Günzburg gehen und in der elektronischen Steuerkarte die Religionszugehörigkeit streichen lassen**. Nur so kann der Arbeitgeber ab dem nächsten vollen Monat den Kirchenaustritt steuerlich berücksichtigen.

Übertritt

Bei einem Wechsel der Religionszugehörigkeit muss zuerst ein Kirchenaustritt im Standesamt erfolgen, danach können Sie zur neuen Kirchengemeinde gehen und dort der neuen Glaubensgemeinschaft beitreten.